



Amtsblatt

Nummer 1

vom 20. Januar 2011

Inhalt

- Nr. 1 Dekret zur Änderung der Kirchensteuerordnung für das Bistum Görlitz (Gebietsteil Sachsen)
 - Nr. 2 Dekret zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen)
 - Nr. 3 Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. September 2010
 - Nr. 4 Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung
 - Nr. 5 Jahresrechnung 2010
 - Nr. 6 Dekret zur Änderung der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung
 - Nr. 7 Personalia
 - Nr. 8 Todesfall im Klerus
 - Nr. 9 Wahl der Mitarbeitervertreter in der V. Regional-KODA Nord-Ost
 - Nr. 10 Ergänzungsheft zum Messbuch - Eine Handreichung
 - Nr. 11 Gesuche von Urlaubsvertretungen
 - Nr. 12 Erholungswoche für Priester und Diakone
 - Nr. 13 Priesterexerzitien 2011 der Benediktinerabtei Weltenburg
 - Nr. 14 Einladung zu Interessententreffen der Priestergemeinschaften in Schönstatt 2011
 - Nr. 15 Warnung
 - Nr. 16 Register für Amtsblatt 2010
-

Nr. 1 Dekret zur Änderung der Kirchensteuerordnung für das Bistum Görlitz (Gebietsteil Sachsen)

Die Kirchensteuerordnung für das Bistum Görlitz (Gebietsteil Sachsen) vom 31. März 2009 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 9 vom 12. Juni 2009, lfd. Nr. 50) wird geändert:

I. Änderungen

1. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „staatliche“ durch das Wort „staatlichen“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „der §§ 27 bis 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Görlitz, den 11. Januar 2011

Az. 1215/08

L.S.

gez.: Zomack
Diözesanadministrator

Nr. 2 Dekret zur Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Görlitz (Anteil Freistaat Sachsen) vom 26. November 2008 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 9 vom 12. Juni 2009, lfd. Nr. 51) wird geändert:

I. Änderung

In Ziffer 3. wird die Paragraphenbezeichnung „§ 2 Abs. 5 EStG“ durch „§ 51a EStG“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Görlitz, den 11. Januar 2011

Az. 1215/08

L.S.

gez.: Zomack
Diözesanadministrator

Nr. 3 Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. September 2010

- **Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. September 2010**

In der Sitzung am 9. September 2010 in Erfurt hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung von § 20 Absatz 2a der DVO

Auf Betreiben des Erzbistums Hamburg werden in § 20 Absatz 2a DVO die Wörter „der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein“ durch die Wörter „des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein)“ ersetzt.

Diese Änderung tritt zum 1. Dezember 2010 in Kraft.

Erfurt, 9. September 2010

- Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. September 2010

In der Sitzung am 09.09.2010 in Erfurt hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der Anlage 8 (3) zur DVO und der Überschrift und des Gültigkeitsvermerkes der Entgelttabelle 6 der DVO

Überschrift:

Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und sonstiges pädagogisches Personal (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Logopäden, Ergotherapeuten) an Schulen des Erzbistums Berlin und deren Einrichtungen sowie für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin

wird nach dem letzten Satz ergänzt: „und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin“

Im Text selbst werden folgende Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen:

Im Satz 1 werden nach „...an Schulen des Erzbistums Berlin und deren Einrichtungen“ die Worte „im Land Berlin“ gestrichen.

Im Satz 1 wird nach „... im Land Berlin“ eingefügt: „und für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin“

In § 2 - Maßgabe zu §§ 6 bis 10 DVO - Arbeitszeit
wird nach Absatz 6 folgender Absatz neu eingefügt:

„(7) Für das pädagogische Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin finden die Regelungen zur Arbeitszeit wie in vergleichbaren staatlichen Einrichtungen im jeweiligen Bundesland Anwendung.“

§ 3 - Maßgabe zu §§ 12 bis 13, §§ 15 bis 20 DVO - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 3 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin sind in diejenige Entgeltgruppe der DVO eingruppiert, in die entsprechendes Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist.“

§ 3 Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Ferner erhalten die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und das pädagogische Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin die im jeweiligen Bundesland tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung und tariflich vereinbarte Einmalzahlungen.“

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Bis im Land Berlin für sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin die Vergütung ohne Rückgriff auf das Lebensalter erfolgt, wird die Eingruppierung des sonstigen pädagogischen Personals und des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin, das ausschließlich oder überwiegend in Berlin eingesetzt wird, gemäß den bei Fortgeltung des bisherigen Rechts maßgeblichen Vorschriften auch über den 30. September 2009 hinaus vorgenommen.“

§ 3 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin überzuleiten ist, gelten für die Überleitung die entsprechenden Landesregelungen. Die Überleitung erfolgt mit dem individuellen Entgelt in die dann gültige Landestabelle. Dadurch erreichte individuelle Zwischenstufen nehmen solange an allgemeinen Entgelterhöhungen teil, bis die Stufenlaufzeit bis zum Erreichen der nächsten Stufe abgelaufen ist.“

§ 4 - Maßgabe zu §§ 26 bis 27 DVO - Urlaub

Absatz 1 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„Der Urlaub der Lehrkräfte und Lehramtsanwärter/Studienreferendare ist in den Schulferien zu nehmen. Sonstiges pädagogisches Personal und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin hat seinen Erholungsurlaub in der Regel in den Schulferien zu nehmen.“

§ 4 Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„Wird die Lehrkraft oder der Lehramtsanwärter/Studienreferendar während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie/er dies entsprechend den Bestimmungen

zu Anzeige- und Nachweispflichten im Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen. Die Lehrkraft oder der Lehramtsanwärter/Studienreferendar hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.“

§ 7 - Inkrafttreten

wird folgendermaßen geändert:

„Diese Anlage tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.“

Ergänzung der Überschrift und des Gültigkeitsvermerkes der Entgelttabelle 6 der DVO:
Die Überschrift und der Gültigkeitsvermerk werden nach „pädagogisches Personal“ ergänzt:
„und pädagogisches Personal in Kindertagesstätten“

Erfurt, 9. September 2010

Nr. 4 Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung

Durch das Motu proprio Papst Benedikt XVI. *Omnium in mentem* vom 26.10.2009, veröffentlicht in den AAS 102 (2010) 8-10 vom 08.01.2010, ist der Wortlaut der canones 1086 § 1 (Eehindernis der Religionsverschiedenheit), 1117 (Eheschließungsform) und 1124 (Konfessionsverschiedenheit) CIC/1983 dahingehend verändert worden, dass die bisherige Berücksichtigung eines *formalen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche* (actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica) gestrichen wurde. Damit sind die eherechtlichen Sonderregelungen des CIC/1983 für Katholiken, die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind, aufgehoben.

Folglich müssen nach dem 08.04.2010 wieder alle Katholiken, die in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr übergetreten sind, - unbeschadet der Möglichkeit einer Dispens von der Formpflicht - die kanonische Eheschließungsform einhalten und ggf. die Dispens vom Eehindernis der Religionsverschiedenheit einholen, wenn sie eine gültige Ehe eingehen wollen. Auch bedürfen sie ggf. einer Erlaubnis zur Schließung einer konfessionsverschiedenen Ehe.

Diese Neuregelung gilt für alle Katholiken, die nach dem 08.04.2010 eine Ehe schließen, unabhängig davon, ob sie vor der Eheschließung durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind (Kirchenaustritt).

Sollten im Einzelfall bei der Zulassung zu einer Eheschließung Unklarheiten bestehen, wende man sich bitte umgehend an das Bischöfliche Ordinariat Görlitz.

Im Formular des Ehevorbereitungsprotokolls müssen keine Veränderungen vorgenommen werden.

In der Anmerkungstafel muss in Anmerkung 12, dritte Zeile der Zusatz „und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist“ gestrichen werden.

Nr. 5 Jahresrechnung 2010

Die durch den Kirchenvorstand verabschiedete Jahresrechnung für das Jahr 2010 ist **bis zum 31.03.2011** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Wiederum sind der Jahresrechnung 2010 Kopien der Belege zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen beizufügen. Diese Belege müssen den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers sowie den Vermerk „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ enthalten.

Nr. 6 Dekret zur Änderung der Priesterbesoldungs- und - versorgungsordnung

Mit Dekret vom 10. Dezember 2010 (Az. 1180/10) wurde der Bemessungssatz Ost für das Grundgehalt für Priester im Bistum Görlitz gem. § 4 i. V. m. Anlage 1 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 10. Januar 2003 von bisher 98 % auf 100 % angehoben.

Nr. 7 Personalia

Klerus

Am 8. Dezember 2010 erteilte Herr Diözesanadministrator Zomack Herrn **Bernd Schmuck**, Görlitz St. Hedwig und St. Wenzeslaus, die Admissio und nahm ihn dadurch als Kandidat für den Ständigen Diakonat an.

Laien

Herr Diözesanadministrator Zomack ernannte Frau Ordinariatsrätin **Regina Pätzold** nach ihrer Wahl durch den DVVR mit Dekret vom 15. November 2010 für die Zeit der Sedisvakanz zur Ökonomin des Bistums Görlitz.

Nr. 8 Todesfall im Klerus

Am 23. Dezember 2010 verstarb Herr Pfarrer i.R. Geistlicher Rat Bernhard Kirschstein, Großräschen.

Am 5. Juni 1930 in Kaltenbrunn, Kreis Schweidnitz, geboren, empfing er am 17. Juli 1955 in Neuzelle die Priesterweihe.

Das Requiem wurde am 29. Dezember 2010 in der Pfarrkirche St. Antonius in Großräschen gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung.

R.i.p.

Nr. 9 Wahl der Mitarbeitervertreter in der V. Regional-KODA Nord-Ost

Gemäß § 10 Abs. 3 der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost wird bekannt gegeben, dass 191 Wahlberechtigte von ihrem Stimmrecht Gebrauch machten. Gewählt wurden:

Herr Stephan Laube, Zeremoniar, 77 Stimmen (Gruppe liturgischer und pastoraler Dienst) und **Frau Martina Schmalzer**, Geschäftsführende Referentin in der Jugendseelsorge (Gruppe kirchliche Verwaltung), 29 Stimmen.

Bei Ausscheiden rückt folgende Kandidatin nach:

Frau Susanne Kockert, Katholisches Kinderhaus Wittichenau (Gruppe kirchliches Bildungswesen), 26 Stimmen bzw.

Frau Gabriela Mandrossa, Pfarrsekretärin Pfarrei Hoyerswerda (Gruppe kirchliche Verwaltung), 17 Stimmen.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Wahlordnung kann die Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.

Nr. 10 Ergänzungsheft zum Messbuch - Eine Handreichung

Das Deutsche Liturgische Institut Trier bietet ein „Ergänzungsheft zum Messbuch“ (20 x 24,5 cm, 64 Seiten, zweifarbig) zum Preis von 5 € an. Die Ausgabe enthält den vollständigen Text der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) mit den neuen Gedenktagen der Heiligen, ergänzt um die in der offiziellen Ausgabe fehlenden Kurzviten und Schriftlesungsangaben sowie den aktuellen Regionalkalender; darüber hinaus private Übersetzungen bekannter, aber im Regionalkalender nicht verzeichneter Seliger: Mutter Teresa von Kalkutta, Papst Johannes XXIII., John Henry Newman (Best. Nr. 5155).

Nr. 11 Gesuche von Urlaubsvertretungen

Aus der Schweiz (Zürich), Österreich und von den ostfriesischen Inseln liegen Gesuche um Urlaubsvertretungen vor. Für Gottesdienste, seelsorgliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden Geistliche benötigt.

Nähere Informationen sind im Ordinariat erhältlich.

Nr. 12 Erholungswoche für Priester und Diakone

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mellersdorfer Schwestern,

- mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent
- mit seinen verschiedenen Therapieangeboten
- und seiner beliebten und wohltuenden Atmosphäre

bietet beste Voraussetzungen für eine leib-seelische Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

Termine: So. 13.02. bis Sa. 19.02.11
So. 01.05. bis Sa. 07.05.11

Begleitung: Pfarrer Paul Ringseisen

Inhalt der Erholungswoche:

- 6 Übernachtungen im EZ mit Du/WC
- ausgewogene Vollpension, auf Wunsch Reduktionskost
- geistlicher Impuls nach dem Frühstück
- tägliche Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft
- gemeinsamer Austausch / lockeres Beisammensein am Abend
- freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna und Dampfbad
- Abschluss der Woche: Abendlob mit Luzernar

Kosten: 429,- € Gesundheitswoche im Februar
449,- € Gesundheitswoche im Mai
zuzüglich Kurtaxe

Während der Woche können Sie ein Therapiepaket mit 2 Teilmassagen, 5 Kneippanwendungen, 1 x Entspannungsübung und 1 x geführter Wanderung zum Preis von 70,- € dazu buchen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel. 08247-308-0, Fax 08247-308-150, info@kneippkurhaus-st-josef.de, www.kneippkurhaus-st-josef.de

Nr. 13 Priesterexerzitien 2011 der Benediktinerabtei Weltenburg

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet in ihrer Begegnungsstätte St. Georg in 93309 Weltenburg, Tel. 09441/204-0 u. Fax: 09441/204-137 an:

vom 26. bis 30. September 2011 (Beginn: 16.30 Uhr ; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Im Kreuz ist Segen, im Kreuz ist Heil
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München,

vom 17. bis 22. Oktober 2011 (Beginn: 16.30 Uhr ; Ende: ca. 9.00 Uhr)

Leben mit den Gaben Gottes
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg – Münster.

**Nr. 14 Einladung zu Interessententreffen der Priestergemeinschaften in
Schönstatt 2011**

Die schönstättischen Diözesanpriestergemeinschaften laden 2011 alle Propädeutiker, Theologiestudenten und Diakone, die auf dem Weg zum Priestertum sind, und alle jüngeren Diözesanpriester zu folgenden Interessententreffen ein:

Interessententreffen des Priesterbundes:

Beginn: 14. Juni 2011, 18.00 Uhr

Ende: 16. Juni 2011, nach dem Frühstück

Ort: Priester- und Bildungshaus
 Marienau
 Höhrer Straße 86
 56179 Vallendar

Informationen zur Anreise finden Sie unter: www.leben-an-der-quelle.de

Kontakt und Anmeldung:

Pfarrer Christoph Scholten

Kirchplatz 1

47559 Kranenburg

Tel.: 02826 / 226

E-Mail: scholten-c@bistum-muenster.de

Interessententreffen des Priesterverbandes:

Beginn: 28. August 2011, 18.00 Uhr

Ende: 30. August 2011, nach dem Frühstück

Ort: Priester- und Bildungshaus
 Berg Moriah
 56337 Simmern/Westerwald

Informationen zur Anreise finden Sie unter: www.leben-an-der-quelle.de

Kontakt und Anmeldung:

Pfarrer Bernhard Schmid

Kirchstr. 33

73054 Eislingen

Tel.: 07161 / 98433-14 oder-23

E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eislingen.de

Das Schönstatt-Institut Diözesanpriester, auch Schönstatt-Priesterverband genannt, und der Schönstatt-Priesterbund sind zwei der vier Priestergemeinschaften in der internationalen Schönstatt-Bewegung. Die Mitglieder sind Diözesanpriester und leben und arbeiten in ihren jeweiligen Diözesen. Miteinander bilden sie eine internationale Gemeinschaft, die versucht, aus der Spiritualität Schönstatts den priesterlichen Dienst und Lebensstil zu gestalten.

Nr. 15 Warnung

Das Sekretariat der DBK warnt vor Organisationen, die mit Namen der Missionaries of Charity (Schwestern von Mutter Teresa, Missionarinnen der Nächstenliebe) Spenden einzutreiben versuchen. Die Missionaries of Charity teilen hierzu mit, dass sie selbst keine Spendenaufrufe machen und auch Dritten nicht gestatten, in ihrem Namen Spenden einzutreiben.

Nr. 16 Register des Amtsblattes von 2010

Diesem Amtsblatt liegt das Register für das Amtsblatt von 2010 bei.

Zomack

Diözesanadministrator